

nach dem meinigen nur eine solche von 40 Jahren zu Theil geworden sein. Und hierin gerade liegt der Vorzug meines Vorschlages, daß für alle Werke, die ein Autor — welcher der Nation durch einen zu frühen Tod entrissen wird — in der Blüthezeit seiner Kraft geschaffen, keine Abkürzung eintritt, wogegen sich die Schutzfrist für dessen Jugendwerke und für die Werke eines solchen Autors, dem ein langes Leben schon die vollständige Ausnutzung derselben gewährt hat, verringert. Eine Vergleichung der Schutzfristen, wie sie sich für Goethe und Schiller stellen würden, gerade wenn unser Vorschlag auf dieselben hätte Anwendung finden können, macht dies recht anschaulich. Stellt man nämlich neun der vorzüglichsten Werke Schiller's und Goethe's aus ihren verschiedensten Lebensepochen neben einander, so erhält man nach dem Entwurfe der Regierungen bei Goethe Schutzfristen, die von 89 Jahren (Götz von Berlichingen) herabgehen bis auf 31 Jahre (Faust 2. Theil), und bei Schiller solche von 54 Jahren (Räuber) bis zu 31 Jahren (Wilhelm Tell) und somit eine durchschnittliche Dauer des Schutzes bei Goethe von 65 Jahren, bei Schiller nur eine solche von 41,6 Jahren. Wendet man dagegen unsern Vorschlag auf dieselben Werke der beiden Dichter an, so variirt die Schutzfrist bei Goethe nur von 69 Jahren (Götz) bis zu 31 Jahren, bei Schiller von 40 Jahren (Räuber) bis 31; die Durchschnittsdauer ermäßigt sich bei Goethe von 65 Jahren auf 50,3, also um beinahe 15 Jahre, bei Schiller von 41,6 auf 36,3, also nur um etwa 5 Jahre; und stellt man hierzu nun noch das Beispiel eines Dichters wie Heinrich von Kleist, der gar nicht zur mercantilen Ausnutzung seiner Werke gelangte, weil die Nation sie kalt an sich vorübergehen ließ und er sich selbst den Lebensfaden im 35. Lebensjahre abschnitt, und findet dabei, daß bei ihm diese Schutzfristen nach unserem Amendement genau mit denen der Vorlage zusammenfallen, so wird man die ausgleichende Gerechtigkeit, die gerade in unserm Vorschlage liegt, nicht verkennen, daraus aber zugleich auch entnehmen, wie hinfällig die Argumente Derer sind, die von einer Veraubung der Wittwen und Waisen sprechen, von Verkürzung des Arbeitslohnes u. s. w., die in unserm Vorschlage enthalten sein soll.

Derartige eingehende Zahlenerempel zu denen, welche ich schon in meiner ersten Auseinandersetzung gegeben, wollte ich dem Reichstage noch am zweiten Tage der Berathung vorlegen, wurde daran aber durch den Schluß der Debatte gehindert. Sobald die Commissionsberathungen, die jetzt täglich stattfinden und durch welche ich als Referent und Correferent für wichtige Abschnitte des Gesetzes begreiflicher Weise fast vollständig in Anspruch genommen bin, beendigt sind, werde ich in Ihrem Blatte eine ausführliche Tabelle veröffentlichen, aus welcher zu entnehmen, wie sich die verschiedenen zur Debatte gestellten Schutzfristen in ihrer Anwendung auf unsere Literatur zu einander verhalten würden. Denn nur an solchen bestimmten Zahlen läßt sich ein klares Urtheil über die Vorzüge des einen oder andern Vorschlages gewinnen, nicht durch ein oberflächliches oder gar durch Leidenschaft getrübbtes Hin- und Widerreden.

Zu beklagen bleibt es ja, daß durch die unüberlegte Art der Angriffe des Hrn. Braun auf das Wesen des Autorenrechtes selbst sich eine Gehässigkeit und Erbitterung in die öffentliche Besprechung dieser Angelegenheit gemischt hat, die eine ruhige Erörterung der Zweckmäßigkeitsfragen und ein besonnenes Abwägen der allseitigen Interessen fast ganz ausschließt. Indes werde ich mich durch all das von dem einmal eingeschlagenen Wege nicht abbringen lassen, auf welchem ich zunächst zu erforschen suche, was der Nation am meisten frommt, da ich im Reichstage nicht Vertreter des Buchhandels, sondern des Volkes bin. Aber ich weiß sehr wohl, daß selbst im Buchhandel auch eine andere Auffassung sehr achtungswerthe Vertreter hat, als die ist, welche bisher vorzugsweise in dem offi-

ciellen Organe desselben zur Sprache gekommen ist. Kann doch seine Gesamtinteresse in der That nicht darauf gerichtet sein, möglichst viele und lang dauernde Verlagsrechte in der Hand einiger Wenigen zu concentriren. Dasselbe gebietet vielmehr, daß in einer genügenden, stetig wachsenden Auswahl von Werken, die dem freien Verlehr anheimfallen, auch der aufstrebenden Intelligenz und dem kleinen Capitale die Gelegenheit geboten werde, durch richtige Erkenntniß des jeweiligen Bedürfnisses, durch kritische Sichtung, zweckentsprechende Ausstattung und richtige buchhändlerische Manipulationen sich emporzuarbeiten. Und wenn ich mich nach Bundesgenossen für eine derartige Auffassung unter Autoritäten umzusehen hätte, so würde es mir an solchen sicher nicht fehlen, denn neben das von mir bereits citirte Wort eines Schriftstellers wie Jacob Grimm: „Das Eigenthum der Welt ist das höhere, und größere Ansprüche fließen daraus her, als sogar die Erben und Nachkommen besitzen“, kann ich getrost das eines Buchhändlers, das Wort Veit's stellen, aus seinem Jahresberichte als Börsenvereinsvorsteher Cantate 1859: „Ueberhaupt scheint der Zeitpunkt gekommen, in dem das Verlangen nach literarischem Rechtsschutz das rechte Maß zu überschreiten anfängt. Der Börsenverein hat sich seit seiner Begründung von jedem Extreme fern gehalten. Hat er bisher seine Kraft aufgewendet, um die Freibeuterei des Nachdrucks zu verfolgen, so wird es von jetzt an seine Aufgabe sein, den offenen oder verdeckten Bestrebungen der Monopolisten entgegen zu treten.“

Von allen Argumenten, die mir und meinen Freunden im Reichstage entgegengestellt wurden, kann ich daher nur einem eine gewisse Berechtigung zugestehen und sicherlich hat auch nur dieses bei der Entscheidung des Reichstags den Ausschlag gegeben. Das ist: die Einheit der deutschen Gesetzgebung. Aber Jedermann wird mir zugeben, daß dies eigentlich eine außerhalb der Sache selbst liegende Erwägung ist. Auch auf diesem Gebiet nöthigen uns die traurigen politischen Verhältnisse Deutschlands, den Thatfachen Rechnung zu tragen, wir dürfen nicht das beste Gesetz machen, sondern nur ein solches, welches sich von den übrigen deutschen Gesetzgebungen nicht allzu sehr entfernt, weil es uns immer noch nicht vergönnt ist, gemeinsam mit den Vertretern des ganzen Deutschlands für das in Literatur und Kunst durch keine Mainlinie getrennte Vaterland Gesetze zu machen. Aber eben weil schließlich diese Erwägung vorzugsweise für den Reichstag maßgebend gewesen, möchte ich den Verehrern des ausgedehntesten Schutzes den Rath ertheilen, den Bogen nicht allzu straff zu spannen, er könnte sonst leicht doch noch im letzten Augenblicke zerbrechen! —

Was nun schließlich den wie mir scheint wenig zur Sache gehörigen persönlichen Angriff betrifft, mit welchem Ihr Berichterstatter schließt, indem er meiner Aeußerung, daß noch manches in dem deutschen Buchhandel etwas langsam gehe (das drastischere Wort „einhergeschleppt würde“ habe ich nicht gebraucht), die Bemerkung entgegenstellt, eine solche Aeußerung habe in meinem Munde überrascht, als ja notorisch meinem Verlage durch solches langsame Verschleppen die Grimm'schen Märchen entgangen seien, so habe ich, als ich die citirte Aeußerung that, sicherlich mich selber nicht weiß waschen, sondern damit nur bekennen wollen, wir sind eben allzumal Sünder, indes der Notorietät des von dem Hrn. Referenten behaupteten Factums muß ich denn doch die folgenden Thatfachen entgegenstellen. Als ich im Februar 1850 W. Besser's Verlag kaufte, übernahm ich von Grimm's Märchen weder nennenswerthe Vorräthe noch Verlagsrechte. Gegen eine Erhöhung des Honorars erwarb ich aber das Verlagsrecht für eine neue, die achte Auflage, bei welcher ich mich noch in dem hergebrachten Rahmen bewegte, d. h. nur 3000 Exemplare zu einem Thaler Ladenpreis druckte, da es zunächst darauf ankam, rasch wieder eine Auflage herzustellen. Gleich aber hatte ich meine Absicht darauf